

2.6.9 Richtlinie zur Förderung der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen nach dem Konzept Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET!

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LandesSportBund (LSB) und seine Sportjugend (sj Nds.) fördern Maßnahmen die dazu beitragen, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Unversehrtheit und Schutz vor sexualisierten Grenzüberschreitungen im Sport umzusetzen. Mit dieser Richtlinie verfolgen der LSB und seine sj Nds. das Ziel, die Entwicklung von Schutzkonzepten entsprechend des Leitfadens von LSB und sj Nds. Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET! insbesondere in Sportvereinen durch lokale Strukturen in diesem Fall durch sogenannte Tandems¹ - zu fördern.

Der damit einhergehende Beratungsprozess sieht die Durchführung dafür vorgesehener Maßnahmen (Bausteine) für unterschiedliche Zielgruppen im Sportverein vor. Das erfolgreiche Beenden des Schutzkonzeptentwicklungsprozesses wird durch die Vergabe einer vier Jahre gültigen Plakette belegt, die nach Ablauf durch eine dafür konzipierte Arbeitstagung für jeweils 2 Jahre verlängert werden kann.

Dieser Beratungsprozess wird von einem durch den LSB und seine Sportjugend benannten, lokal tätigen Fachteam -

dem Tandem - beworben und durchgeführt. Die Sportbünde/ Sportjugenden übernehmen dabei die Öffentlichkeitsarbeit und den organisatorischen Support, die Fachberatung die fachliche Beratung. Dieses Tandem arbeitet in Absprache mit dem PSG² Team der sj Nds. des LSB entsprechend des Leitfadens Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET!. Im Thema ausgebildete Lehrreferentinnen und Lehrreferenten des LSB und seiner sj Nds. können diese lokalen Beratungsprozesse unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, Sportjugenden, die Gliederungen des LSB sind, sowie Landesfachverbände. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von der zu beantragenden Maßnahme an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden. Dieser ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahme Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten.

¹ Tandems setzen sich zusammen aus Mitarbeitenden aus Fachberatungsstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt oder Präventionfachkräften zum Thema und Mitarbeitenden aus dem jeweiligen Sportbund/der Sportjugend des Landkreises.

² PSG = Prävention sexualisierter Gewalt

Ist vor Ort kein Tandem vorhanden, bzw. kein Sportbund/ keine Sportjugend, die den Beratungsprozess unterstützt, können Sportvereine, die ordentliche Mitglieder im LSB sind und entsprechend des Leitfadens Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET! von einer Fachberatung begleitet werden wollen, den Antrag direkt an den LSB stellen.

Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel nachweisen können. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die Umsetzung der Bausteine in dem Beratungsprozess der Installation von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen nach dem Konzept Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET! des LSB und seiner Sportjugend, erfolgt sowohl in Präsenz als auch digital. Sie sind zeitlich begrenzt mit entsprechend festgelegten Zielen.

Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen.

Für hauptberuflich Mitarbeitende und geringfügig Beschäftigte der Antragstellenden können keine Honorare erstattet werden.

Die Durchführung der Bausteine 4.3, 4.6 und 4.8 mit weniger als sechs Teilnehmenden exkl. Referierende muss vor der Durchführung mit dem PSG Team des LSB abgestimmt werden.

Bei Ausgaben für Lernumgebungen und Plattformen sind vom LSB zertifizierte Anbieter und daraus resultierende tatsächlich angefallene Ausgaben pro Teilnehmerin und Teilnehmer zusätzlich abrechenbar. Digitale Maßnahmen sind vor der Umsetzung mit dem PSG Team des LSB abzustimmen.

Bei Maßnahmen in den Formaten E-Learning und Blended Learning, die vom PSG-Team des LSB bestätigt wurden, sind bei der Berechnung der Honorare für die Onlinephasen zusätzlich 50 % der Online-Lerneinheiten abrechenbar, da die individuellen Lehr- und Betreuungstätigkeiten durch die Referierenden zeitaufwendiger sind, als während der Präsenzphasen. Sind mehrere Referierende im Einsatz, können die Lerneinheiten (LE = 45 Minuten) unter ihnen aufgeteilt werden.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

4.1. Fahrtkosten der nachstehenden Maßnahmen

4.3. - 4.13.

Fahrtkosten für Referierende der Fachberatungsstelle (Tandem, Ref. FB) bzw. Präventionsfachkräfte (Tandem, PFK), im Thema fortgebildete Lehrreferentinnen und Lehrreferenten (LR) und der/des Tandemteampartnerin/-partners des Sportbundes/der Sportjugend (Tandem SB/sj) können nach der RiLi 2.2.1 Allg. Abrechnungsbestimmungen LSB erstattet werden.

4.2. Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen (Bausteine) 4.3. – 4.13.:

- jeweils maximal 3 Lerneinheiten (LE) x € 60,- = € 180,- für Ref. FB, PFK
- jeweils maximal 3 LE x € 45,- = € 135,- für Tandem SB/sj, LR

Die unter 4.3. - 4.13. genannten Maßnahmen (Bausteine) können bis auf 4.11. im Bedarfsfall mehrfach durchgeführt werden. Dies ist vorher mit dem PSG-Team des LSB abzustimmen.

4.3. Informationsveranstaltung:

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR

4.4. Positionierung:

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR

4.5. Risikoanalyse – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.6. Schulung Übungsleitende – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.7. Verhaltensregeln/Beschwerdeverfahren – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.8. Schulung Vertrauensperson– jeweils bis zu

- 8 LE x € 60,- = € 480,- für Ref. FB, PFK
- 8 LE x € 45,- = € 360,- für Tandem SB/sj, LR

4.9. Verfahren bei Vorfall und Verdacht – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.10. Beteiligungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

– jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.11. Arbeitstagung zur Auszeichnung

- 2 LE x € 60,- = € 120,- für Ref. FB, PFK
- 2 LE x € 45,- = € 90,- für Tandem SB/sj, LR
- max. € 350,- für Verpflegung und Raummiete

4.12. Arbeitstagung zur Verlängerung der Auszeichnung – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR

4.13. Arbeitstagung zum Fachaustausch zum Thema für Vorstandsmitarbeitende, für Vertrauenspersonen, für regionalen Netzwerke zur Förderung der präventiven Arbeit im Sport – jeweils bis zu

- 4 LE x € 60,- = € 240,- für Ref. FB, PFK
- 4 LE x € 45,- = € 180,- für Tandem SB/sj, LR
- max. € 150,- für Verpflegung und Raummiete

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung der Maßnahmen 4.1. bis 4.13. Verein(t) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt – AUSGEZEICHNET! sind grundsätzlich vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an die Sportjugend Nds. zu richten. Bei der Antragstellung ist das vom LSB und der sj Nds. vorgesehene Formblatt zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung des Bausteins zum Auszeichnungsverfahren darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Fördermittelzusage der Sportjugend Nds. vorliegt.

6. Nachweisführung

Der Nachweis des Bausteins zum Auszeichnungsverfahren muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Sportjugend Nds. vorliegen. Abrechnungen von Bausteinen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens **15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

Der Nachweis (Verwendungsnachweis für den Beratungsbaustein) muss

- die Teilnahmeliste (Formblatt) mit Unterschriften im Original (Bei Online-Durchführungen TN-Liste ohne Unterschriften und Screenshot)
- den Kurzbericht der Maßnahme (Formblatt Kurzbericht),

- die Fotodokumentation des Bausteines beinhalten.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbetrag an den Fördermittelempfänger überwiesen. Sämtliche weitere Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten und nachgewiesenen Ausgaben erfolgt auf das Konto des Sportbundes/der Sportjugend/des Sportvereins/des Landesfachverbandes.

8. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportbünde, Sportjugenden, Sportvereine, den LSB und seine sj Nds.), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes, der Sportjugend, des Sportvereins), zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2024 und ist bis zum 31.12.2025 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.